



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Fischerei in Bayern stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Verhältnis Naturschutzrecht zum Fischereirecht zu erlassen.

Dadurch soll eine sachgerechte Entscheidung der Verwaltungsbehörden, des zuständigen Landratsamts oder der zuständigen Regierung bei Fachfragen, die beide Gesetzesbereiche berühren, gewährleistet werden.

Begründung:

Beim Erlass des Bayerischen Fischereigesetzes wurde in Art. 1 Abs. 4 festgelegt, dass eine nachhaltige Fischerei im öffentlichen Interesse liegt und dass die Fischerei ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut ist, das zu erhalten und zu fördern ist.

Da es bisher keine Verwaltungsvorschrift gibt, die den Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Bereich zu fischereilichen Fachfragen regelt, wurden fischereiliche Anliegen meist in den Hintergrund gedrängt. Hierzu werden folgende Beispiele angeführt:

- Der Bau von Teichen, die der Fischzucht dienen, wird häufig von Naturschutzbehörden mit der Begründung abgelehnt, dass hierfür Flächen benötigt werden, auf denen unter anderem seltene Pflanzen wachsen. Auf der anderen Seite werden Teiche mit einem Schutzstatus versehen, weil sie artenreiche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sind. Die Produktion von heimischen Fischen deckt den heimischen Bedarf nicht. Es müssen Süßwasserfische eingeführt werden. Die Stärkung der heimischen Produktion ist dringend erforderlich.
- Bei der Errichtung von Baggerseen wird häufig versucht im Vorfeld die Fischerei auszuschließen. An Baggerseen entsteht aber zweifelsohne ein Fischereirecht, bei dem die Pflicht zur Hege besteht (Art. 1 BayFiG). Die Frage der fischereilichen Hege wird häufig von den Naturschutzbehörden völlig ignoriert. Es wird versucht die Gewässer der Fischerei zu entziehen, was dem oben genannten Art. 1 Abs. 4 komplett widerspricht.
- In FFH-Managementplänen wird die biologische Durchgängigkeit von Fließgewässersystemen gefordert, um die Artenvielfalt in den Gebieten zu erhalten und zu stärken. Beim Bau von Fischwanderhilfen wird von Naturschutzbehörden trotzdem ein Ausgleich für die benötigten Flächen verlangt. Dies widerspricht den Managementplänen und erschwert den Bau von Fischwanderhilfen dramatisch.

Bei fachübergreifenden Fragestellungen werden naturschutzfachliche Aspekte häufig übermäßig gewichtet, so dass in vielen Fällen eine angemessene Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung fischereilicher Aspekte nicht durchgeführt wird. Die Frage der Erzeugung von Speisefischen, die im Inland benötigt werden und der aquatische Artenschutz werden nicht entsprechend berücksichtigt. Es muss das Ziel sein, die fischereilichen Aspekte, die auch wesentliche Bedeutung im Artenschutz haben, und die Naturschutzbedürfnisse in Einklang zu bringen. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen den fischereilichen Dienststellen (Fachberatung für Fischerei) und den Naturschutzbehörden unerlässlich. Hier gibt es derzeit erhebliche Defizite.